

Bekanntmachung des Ergebnisses der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Hüttenberg am 06.06.2011
--

Verleihung von Ehrenbezeichnungen

Die Gemeindevertretung beschließt:
Den zum Ende der Legislaturperiode ausgeschiedenen Vorsitzenden der Gemeindevertretung *Stephan Euler* gemäß den Kriterien des § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung die Ehrenbezeichnung *Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung*,
der ausgeschiedenen Gemeindevertreterin *Helga Zörb* die Bezeichnung *Ehrengemeindevertreterin*
sowie
den ausgeschiedenen Beigeordneten *Helmut Hackert* und *Walter Schneider* die Bezeichnung *Ehrenbeigeordneter* zu verleihen.

Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Heinz Zörb verliert den einheitlichen Wahlvorschlag und weist auf den Vorschlag von Markus Stein hin, wonach die Fraktionen jeweils zwei Stellvertreter benennen sollen. damit bei Ausscheiden eines Stellvertreters nicht alle zurücktreten und neu gewählt werden müssen.

Benannt wurden:

CDU: Christof Heller, Klaus Schultze-Rhonhof

SPD: Ute Siegel, Willi Dern

FWG: Markus Jakob, Dr. Norbert Lang

Bündnis90/Die Grünen: Dierk Rink, Johanna Kuhl

FÖBH: Erich Schmidt

Der Vorschlag wird von der Gemeindevertretung angenommen.

Festlegung der Reihenfolge der Vertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Wer die Vertretung übernimmt, wird von Fall zu Fall vom Vorsitzenden entschieden. Die Reihenfolge soll nicht schriftlich festgelegt werden.

Korrigierte Haushaltssatzung 2011 und Aufsichtsbehördliche Genehmigung und Auflage

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des § 2 der Haushaltssatzung 2011 mit folgendem Wortlaut:
*„Der Betrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.460.000,-- € festgesetzt.
Der Betrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Kapitaleinlage für die Gewerbegebiet Obere Surbach GmbH erforderlich ist, wird auf 2.000.000,-- € festgesetzt.
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme wird auf 4.460.000,-- € festgesetzt.“*
2. Die Gemeindevertretung nimmt die Haushaltsbegleitverfügung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2011 der Kommunal- und Finanzaufsicht des Lahn-Dill-Kreises vom 13. Mai 2011 zur Kenntnis.

Neuwahl der Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Rechtenbach

Die Gemeindevertretung wählt Helmut Müller zur Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Rechtenbach.

Verkehrskonzept für die Gemeinde Hüttenberg

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Fraktionen erklären sich bereit, die gemäß ihrer Kenntnis vorrangig zu behandelnden Maßnahmen zu benennen. Dabei sind die Ortsbeiräte einzubeziehen. Die zu behandelnden Maßnahmen sind bis Ende September der Verwaltung mitzuteilen.
2. Danach wird von der Verwaltung eine Bestandsaufnahme gemacht und alle neuralgischen Straßenverkehrspunkte zusammengetragen.
3. Das Ergebnis wird erneut dem Bau- und Verkehrsausschuss vorgelegt.

Grundhafte Erneuerung des Straßenkörpers im Bereich „Auf der Hohl“ (von Rheinfelser Straße bis Wertherstraße) im Ortsteil Volpertshausen im Zuge der Umsetzung der EKVO

Die Gemeindevertretung beschließt die grundhafte Erneuerung der Straße Auf der Hohl im OT Volpertshausen im Zuge der Umsetzung der EKVO.

Der Gemeindevorstand wird mit der Umsetzung der Baumaßnahme und satzungsgemäßen Abrechnung der grundhaften Erneuerung der Straßenkörper inklusive Nebenanlagen Auf der Hohl (von Rheinfelser Straße bis Wertherstraße) beauftragt.

Die aktuelle Straßenbeitragsatzung der Gemeinde Hüttenberg ist entsprechend anzuwenden.

Vor Umsetzung der Baumaßnahme wird eine Anliegerversammlung durchgeführt.

Ausweisung eines Baugebietes im OT Vollnkirchen

4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Vollnkirchen“ in den Bereichen „Gänseweid“ / „Kohlgrasse“ sowie Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Gänseweid“

hier: Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss

Antrag der FWG-Fraktion vom 12.04.2010, GVT 03.05.2010; GVO 10.05.2010, GVO 12.07.2010, GVO 04.08.2010, GVT 23.08.2010, GVO 02.09.2010, GVO 01.11.2010, GVT 21.03.2011, BuV 30.05.2011)

Die Gemeindevertretung fasst, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den folgenden Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Vollnkirchen“ in den Bereichen „Gänseweid“/„Kohlgrasse“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Gänseweid“:

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hüttenberg nimmt die in der Anlage befindlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 BauGB) zur Kenntnis und stimmt den Bewertungen und Beschlussempfehlungen des von der Gemeinde beauftragten Planungsbüros Holger Fischer, 35440 Linden, zu.
- (2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hüttenberg billigt die gemäß (1) überarbeiteten Vorentwürfe des Bebauungsplans und der FNP-Änderung einschließlich der jeweiligen Begründung und die sich durch die Beschlussempfehlungen ergebenden Änderungen als Entwürfe. Die Offenlage der Entwürfe wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- (3) Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Gemeindevorstand zu beauftragen, bei den Ankaufs- und Verkaufsmodalitäten des Baugrundstücks mit dem Anlieger in der Straße „Im Wiesental“ analog zu den übrigen Grundstücken zu verfahren.

Änderung der Hauptsatzung in Bezug auf die Höhe der Grundstückspreise

Die Gemeindevertretung lehnt folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 05.03.2002 ab:

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 1992 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I, S. 119) hat die Gemeindevertretung in Hüttenberg am 06.06.2011 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 05.03.2002 beschlossen.

Artikel I

§ 1 Abs. 3 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von Euro 100.000 im Einzelfall,

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hüttenberg tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Forsteinrichtungswerk 2010

Die Gemeindevertretung beschließt das Forsteinrichtungswerk 2010 in der von Hessen-Forst, FENA vorgelegten Form.

Erhöhung der Kindergartengebühren im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hier: Beschluss einer neuen Gebührensatzung

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Hüttenberg:

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Hüttenberg

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hüttenberg am 06.06.2011 folgende nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Hüttenberg beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten und Kindertagesstätten (zusammengefasst dargestellt als Kindergärten) haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in:

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Verpflegungsentgelt und

- c) die Bastelpauschale/Getränksgeld
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindergärten zu entrichten.
 - (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen im Kindergarten erhoben.
 - (4) Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar. Das Getränkgeld ist die Kostenbeteiligung für Frühstückstee, Mineralwasser oder z.B. Milch.
 - (5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch die Bastelpauschale/Getränksgeld sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die monatliche Gebühr für die Betreuung von Kindern beträgt:

Vormittagsbetreuung (7.30 Uhr – 13.00)
102,00 €

Regelgruppenbetreuung (7.30 Uhr – 13.00 Uhr / 14.00 -16.30 Uhr)
158,00 €

Ganztagsbetreuung (7.30 Uhr – 16.30 Uhr)
180,00 €

Halbtagsbetreuung bis 14.00 Uhr (7.30 Uhr – 14.00 Uhr)
125,00 €

Halbe Ganztagsbetreuung (Vormittagsbesuch plus 2 Nachmittage)
133,00 €

Halbe Ganztagsbetreuung (Halbtagsbetr. bis 14.00 Uhr plus 2 Nachmittage)
147,00 €

Hortbetreuung ganztags (7.30 – 16.30 Uhr)
180,00 €

Hortbetreuung Platzsharing (13.00 Uhr – 16.30 Uhr)
133,00 €

Erweiterte Vormittagsbetreuung (ab 7.00 Uhr)
11,00 €

Erweiterte Nachmittagsbetreuung (bis 17.00 Uhr)
11,00 €

Betreuungszeitkarte (Nachmittagsbetreuung) – 10er Einheit
55,00 €
- (2) Das Verpflegungsgeld für die Teilnahme am Mittagessen wird durch den Gemeindevorstand festgesetzt. Derzeit beträgt es pro Tag 3,00 €.
- (3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde, werden für das 2. Kind die Hälfte der Gebühren erhoben, jedes weitere Kind ist beitragsfrei.
- (4) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Hüttenberg keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab

01.01.2007, für die tägliche Betreuungszeit von garantiert 5 Stunden. Zur Umsetzung der Gebührenfreistellung wird über die Mindestbefreiung von 5 Stunden hinaus für die Vormittagsbetreuung keine Gebühr erhoben und auf alle anderen Betreuungsarten / Angebotsformen (ausgenommen Zukauf von Nachmittagen) pro Kind und Monat wird der Umfang der Zuweisung des Landes Hessen (Stand 01.01.2007: 100,00 Euro) vom regulären Tarif nach § 2 Abs. 1 dieser Vorschrift in Abzug gebracht.

Die Geschwisterregelung nach § 2 Abs. 3 behält auch bei Gebührenbefreiung für das Erstkind weiterhin Gültigkeit.

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt im Bedarfsfall über einen Gebührenerlass zu verfügen.

§ 3 Bastelpauschale/Getränkegeld

- (1) Die Höhe der Bastelpauschale und des Getränkegeldes werden einvernehmlich zwischen Kindergartenleitung und Elternbeirat festgesetzt.
- (2) Getränkegeld und Bastelpauschale werden von der Kindergartenleitung im Auftrag der Eltern verwaltet.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist am dritten Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe der Betreuungsgebühren entscheidet der Gemeindevorstand.
- (5) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlich oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt durch die gesetzlichen Vertreter beantragt werden.

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.06.1991 in der Fassung der XVI. Änderungssatzung vom 17.06.2010 außer Kraft.

Hüttenberg, den
Der Gemeindevorstand

Dr. Schmidt
Bürgermeister

Der folgende Antrag wird in den Ausschuss für Jugend, Soziales und Umwelt verwiesen:

- 1.) In der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Umwelt werden die Ausschussmitglieder durch die Verwaltung über die aktuelle Praxis der Vergabe von Plätzen in den gemeindeeigenen Kindergärten unterrichtet. Dabei wird speziell auf die Vergabe von Plätzen an Kinder, welche nicht Hüttenberger Bürgerinnen und Bürger sind, eingegangen.**
 - 2.) Der Ausschuss überarbeitet auf Basis dieses Berichtes die entsprechenden Vergaberichtlinien für Plätze in den Hüttenberger Kindergärten, insbesondere an Kinder, welche nicht Hüttenberger Bürgerinnen und Bürger sind. Diese Überarbeitung wird der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.**
-

Der Punkt wird in den Ausschuss für Jugend, Soziales und Umwelt verwiesen.

Baumgrabstätten werden auf den hierzu geeigneten Friedhöfen der Gemeinde Hüttenberg zur Verfügung gestellt. Hierzu wird sowohl die Friedhofssatzung als auch die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung angepasst.

Der Punkt wird in den Ausschuss für Jugend, Soziales und Umwelt sowie in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Entwurf einer Bürgerbeteiligungssatzung zu erarbeiten.

Die Möglichkeiten der intensiveren Beteiligung der Bürger an den Entscheidungsprozessen in der Gemeinde sind zu prüfen. Vorschläge für Beteiligungsmodelle, ggf. bis hin zu einer Bürgerbeteiligungssatzung, sind zu erarbeiten.

In Frage kommende Bereiche sind z.B. die Kinder- und Jugendarbeit, die Bauleitplanung oder auch die Verabschiedung der Haushaltssatzung. Erfahrungen aus anderen Gemeinden sind einzuholen. Der Haupt- und Finanzausschuss wird mit der Ausarbeitung von Vorschlägen beauftragt.

Der Punkt wird in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Die Gemeindevertretung beschließt, die „Bahngebühren“ im Hüttenberger Hallenbad auszusetzen und im Haupt- und Finanzausschuss über eine neue Gebührenstruktur zu beraten.

Die Gemeindevertretung beschließt die Verwaltung zu beauftragen, anl. der nächsten GVT über die Erfahrungen mit den „Bahngebühren“ im Hüttenberger Hallenbad, zur Akzeptanz dieser Gebühren durch die Vereine und zur Notwendigkeit einer angepassten Gebührenstruktur zu berichten.

Der Bericht ist im HuF zu bewerten. Dort sind ggf. Anpassungsvorschläge vorzubereiten.

Ersatzbeschaffung und Aufbau einer Rutschbahn und eines Wipptieres auf dem Spielplatz „In den Eichgärten“

Der Punkt wird in den Ausschuss für Jugend, Soziales und Umwelt verwiesen.

Einführung eines elektronischen Einladungssystems für alle Gremien der Gemeinde

Es wird beschlossen, den TOP auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Sofortiger Planungsbeginn für den Spielplatz Stieläcker und zeitnahe Umsetzung der Maßnahme

Der Antrag wird in den Ausschuss für Jugend, Soziales und Umwelt verwiesen.

gez. Heinz Zörb
Vorsitzender der Gemeindevertretung